

InfraLeuna GmbH
Geschäftsführer Herr Dr. Christof Günther
Am Haupttor
06237 Leuna

**113. Änderung zur wasserrechtlichen Erlaubnis vom 22. Dezember 1999
in der 2. Fassung vom 16. Januar 2003/ Teilstrom InfraLeuna GmbH Ab-
wasser aus der Umkehrosmose (Deionat-Anlage) Messstelle 1500325068**

Halle, 16. Dezember 2019

Ihr Zeichen: SIU, Fr. Teichmann-
hü/ 11. November 2019

Mein Zeichen: 405.6.8-62631-88-
05-19

Sehr geehrter Herr Dr. Günther,

Bearbeitet von:
Dr.-Ing. Blechschmidt-Zeng

auf Ihren Antrag vom 11. November 2019 ergeht folgender

Tel.: (0345) 514-

Fax: (0345) 514-

113. Änderungsbescheid

Die wasserrechtliche Erlaubnis vom 22. Dezember 1999 in der 2. Fassung vom 16. Januar 2003 mit Änderungsbescheiden, zuletzt geändert durch den 112. Änderungsbescheid vom 26. Juli 2019 wird geändert.

Die Änderung betrifft den Teilstrom 5. Abwasser der InfraLeuna GmbH im Unterpunkt 5.h Deionat-Anlage.

I.

Im Kapitel IV.B. der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 22. Dezember 1999 in der 2. Fassung vom 16. Januar 2003 wird die Ziffer 5.h rückwirkend zum 01. Januar 2019 um Anforderungen an das Abwasser für die Deionat-Anlage ergänzt. Die Ergänzungen sind **fett und kursiv** gekennzeichnet. Ziffer 5 h wird wie folgt neu gefasst.

5.h Deionat-Anlage

Bei der Entwässerung des an den Hauptkanal I (HK I) angeschlossenen Gebietes und der Anlagen der InfraLeuna GmbH (Deionat-Anlage) werden folgende Festlegungen getroffen:

**Hier macht
das Bauhaus
Schule.**

#moderndenken

Dienstgebäude:
Dessauer Straße 70
06118 Halle (Saale)

Hauptsitz:
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0
Fax: (0345) 514-1444
Poststelle@
lvwa.sachsen-anhalt.de

Internet:
www.landesverwaltungsamt.
sachsen-anhalt.de

E-Mail-Adresse nur für
formlose Mitteilungen
ohne elektronische Signatur

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
BIC MARKDEF1810
IBAN DE2181000000081001500

5.h.1 Art und Umfang der Benutzung

5.h.1.1 Abwasser aus der Wasseraufbereitung (Anhang 31 Abwasserverordnung (AbwV))

	Neutralisationsanlage	Umkehrosmoseanlage Bau 1202
Messstellennummer	331787	1500325068
Einleitstelle in die Abwasseranlagen der InfraLeuna GmbH	E32.15	E32.15
Ableitung über ... zur Saale	Seitenkanal C/1 → HK I	Seitenkanal C/1 → HK I
Einleitung bis zu	150 m³/h	150 m³/h

5.h.1.2 Unbelastetes Niederschlagswasser

	Abwasservorsorge- becken
Befestigte Fläche	7.292 m²
Einleitstelle in die Abwasseranlagen der InfraLeuna GmbH	E32.15
Ableitung über ... zur Saale	Seitenkanal C/1 → HK I
Einleitung diskontinuierlich bis zu max.	450 m³/h

5.h.2 Anforderungen an die Einleitung

Am Ablauf der Neutralisationsanlage und am Ablauf der Umkehrosmoseanlage werden folgende Anforderungen an das Abwasser gestellt.

5.h.2.1 Anforderungen an das Abwasser aus der Wasseraufbereitung

5.h.2.1.1 Allgemeine Anforderungen

Die allgemeinen Anforderungen gemäß § 3 AbwV und Anhang 31, Teil B AbwV in der jeweils geltenden Fassung sind einzuhalten.

5.h.2.1.2 Anforderungen an das Abwasser für die Einleitungsstelle

Am Ablauf der Neutralisationsanlage **und am Ablauf der Umkehrosmoseanlage sind an den genannten Messstellen** folgende Überwachungswerte einzuhalten:

	Neutralisationsanlage	Umkehrosmoseanlage Bau 1202
Messstellennummer	331787	1500325068
Parameter / Probenahmeart	Qualifizierte Stichprobe	Qualifizierte Stichprobe
Abfiltrierbare Stoffe (AfS)	50 mg/l	-
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	100 mg/l	30 mg/l
Stickstoff, gesamt, als Summe von Ammonium-, Nitrit- und Nitratstickstoff (N _{ges})	100 mg/l	25 mg/l
Phosphor, gesamt (P _{ges.})	2 mg/l	-
Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)*	1 mg/l	0,65 mg/l

* abweichende Probenahmeart: Stichprobe

5.h.3 Probenahmestellen

Die Probenahme für die behördliche Überwachung des Abwassers des Teilstromes 5.h ist an den folgenden **Stellen** zu gewährleisten:

	Probenahmestelle	Messstellenummer
Wasser aus der Wasseraufbereitung	Neutralisationsanlage	331787
	Umkehrosmoseanlage	1500325068

Zur Gewährleistung der behördlichen Überwachung ist vor jeder Abgabe einer Abwassercharge am Ablauf der Neutralisationsanlage zum Kanalsystem der InfraLeuna GmbH eine Rückstellprobe (Volumen 5 l) bis zur Abgabe einer neuen Abwassercharge bereitzustellen.

Im Rahmen der Probenahme sind folgende Daten und Parameter zu ermitteln und im Protokoll zu vermerken:

- Bezeichnung der Abwasseranlage
- Probenahmeart
- Name des Probenehmers des Anlagenbetreibers
- Probenahmestelle, Messstellenummer
- Probenahmedatum und -zeit

- pH-Wert
- Leitfähigkeit
- Wassertemperatur
- Abwassermenge

Die Rückstellprobe ist bei maximal 5°C unter Licht- und Luftabschluss aufzubewahren. Die Rückstellprobe ist mit Entnahmezeit und -datum eindeutig zu kennzeichnen.

Die Bereitstellung der Rückstellprobe ist dem Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt, Labor Süd zu melden.

5.h.4 Abgaberechtliche Festlegungen

Für die Ermittlung der Schadeinheiten werden die unter Ziffer 5.h.2 festgelegten abgaberelevanten Überwachungswerte zugrunde gelegt.

Die für die Festsetzung der Abwasserabgabe maßgeblichen Jahresschmutzwassermengen (JSM) werden nachfolgend festgelegt:

Anfallort	Messstellenummer	JSM
Ablauf der Neutralisation	331787	25.000 m ³ /a
Ablauf der Umkehrosmoseanlage	1500325068	950.000 m³/a

II.

Kostenentscheidung

Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.

III.

Begründung

Auf Ihren Antrag vom 11. November 2019 ergeht gemäß § 13 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) die 113. Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 22. Dezember 1999 in der 2. Fassung vom 16. Januar 2003.

Die Firma InfraLeuna GmbH betreibt am Chemiestandort Leuna eine Deionat-Anlage. In der wasserrechtlichen Erlaubnis wurden unter der Ziffer 5.h für den Teilstrom Abwasser der Umkehrosmo-seanlage im Bau 1202 bislang nur die Abwassermenge von 150 m³/h und die Einleitstelle E32.15 festgelegt. Das Unternehmen legte hierzu ein aktualisiertes Abwasserkataster vom 05. August 2019 vor. An die Einleitungen werden über die allgemeinen Anforderungen gemäß § 3 und Anhang 31 Abwasserverordnung (AbwV) hinaus Anforderungen an das Abwasser für die Einleitungsstelle gestellt.

Ist im Abwasser einer der in der Anlage zu § 3 Abwasserabgabengesetz (AbwAG) genannten Schadstoffe oder Schadstoffgruppen nicht über den dort angegebenen Schwellenwerten zu erwarten, so kann gemäß § 4 Abs. 1 Satz 4 AbwAG von der Festlegung von Überwachungswerten abgesehen werden. Die in der betrieblichen Eigenüberwachung und der behördlichen Überwachung (am 07.08.2019 und 12.09.2019) ermittelten Werte für die Parameter CSB, N_{ges.} und AOX überschreiten die Schwellenwerte nach Konzentration und Jahresmenge der Anlage zu § 3 AbwAG. Der Anwendungsbereich des § 4 Abs. 1 Satz 4 AbwAG ist somit für diese Parameter nicht eröffnet. Eine Ausnahme von der Abgabepflicht gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 1 ist nicht gegeben, da diesem durch dessen Handhabung in der Deionat-Anlage über die Eindickung hinaus weitere Schädlichkeit durch die Verwendung verschiedener Zusätze zugefügt wird.

Die Festlegungen sind gemäß § 13 WHG zulässig. Sie sind aufgrund § 4 Abs. 1 Satz 2 Abwasserabgabengesetz (AbwAG) auch erforderlich.

Hinsichtlich der getroffenen Entscheidung bin ich sachlich zuständig, da in den in redestehenden HK I auch Abwasser eingeleitet wird, dessen Regelung in der Zuständigkeit des Landesverwaltungsamtes gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1. b) bb) Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO) liegt. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 1 Abs. 1 (Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i.V.m. § 3 Abs.1 Nr.1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

Die zusätzlichen Werte werden aus folgenden Gründen rückwirkend zum 01. Januar 2019 wirksam: Die Ermäßigung der Abwasserabgabe nach § 9 Abs. 5 AbwAG kann nur gewährt werden, wenn der jeweilige Bescheid ganzjährig einen Überwachungswert nach § 4 Abs. 1 AbwAG enthält oder Sie bis 30. November des Vorjahres eine Erklärung nach § 6 Abs. 1 AbwAG abgegeben haben.

Die Behörde hat das Ermessen zu entscheiden, ab wann Festlegungen in der Zukunft wirksam werden, wobei sie das Jährlichkeitsprinzip zu beachten hat. Eine rückwirkende Entscheidung ist nur mit dem Einverständnis des Bescheidinhabers möglich. Gleichzeitig ist eine rückwirkende Wirksamkeit (hier ab dem 01. Januar 2019) nur im laufendem Jahr (hier 2019) und nicht darüber hinaus möglich, da nicht in abgeschlossene Tatbestände eingegriffen werden soll.

In Ihrem Schreiben vom 11. November 2019 haben Sie die rückwirkenden Festlegungen ab dem 01. Januar 2019 beantragt. Dementsprechend werden die Festlegungen zu den abgaberelevanten Überwachungswerten (soweit sie erstmalig erfolgen) ab dem 01. Januar 2019 wirksam.

In Ihren Antrag vom 11. November 2019 sind für die zu ergänzenden Parameter auf der Grundlage der Selbstüberwachung Angaben zu den einzelnen Parametern aufgeführt, welche Überwachungswerte dauerhaft eingehalten werden können.

Dementsprechend werden in der 113. Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis von Amts wegen unter Berücksichtigung der Ergebnisse behördlicher Kontrolle und der genannten Angaben die nach § 4 Abs. 1 AbwAG erforderlichen zusätzlichen Überwachungswerte festgelegt.

Die Parameter CSB, N_{ges.} und AOX sind gemäß § 3 Abs. 1 i.V.m. der Anlage zu § 3 AbwAG relevant für die Ermittlung der Schädlichkeit des Abwassers und der zu erhebenden Abwasserabgabe. Die maßgebliche Schmutzwassermenge der Umkehrosmoseanlage wird antragsgemäß auf 950.000 m³/a festgelegt. Die Festlegung ist gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 AbwAG erforderlich.

V.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Str. 16, 06112 Halle (Saale) erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr.-Ing. Katharina Blechschmidt

Anlage Fundstellennachweis

Fundstellennachweis

- Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254)
- Abwasserabgabengesetz (AbwAG) i. d. F. d. B. vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. August 2018 (BGBl. I S. 1327)
- Abwasserverordnung (AbwV) i. d. F. d. B. vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108, 2625), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 22. August 2018 (BGBl. I S. 1327)
- Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Abwasserabgabengesetz (AG AbwAG) vom 25. Juni 1992, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21. März 2013 (GVBl. LSA S. 116)
- Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) vom 18. November 2005 (GVBl. LSA 2005, 698, 699), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 26. März 2013 (GVBl. LSA S. 134, 143)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 25 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846)